

Merkblatt für die Benützung des Forsthauses der Bürgerkorporation

1. Das Forsthaus kann von Wahlner Einwohnern zum **Preis von Fr. 100.—** gemietet werden. Der Mietpreis und Depot von Fr. 20.-- wird beim Abholen des Schlüssels fällig. Bei Rückgabe des Schlüssels sowie sauberer Übergabe des Forsthauses werden die Fr. 20.-- wieder an den Mieter zurückerstattet. Muss für die Miete Rechnung gestellt werden, wird für die Fakturierung ein Unkostenbeitrag von Fr. 5.-- berechnet.
 2. Spätestens am folgenden Tag ist das Forsthaus und der Vorplatz zu reinigen und der Schlüssel zurückzugeben. Für jeden weiteren Tag, an dem der Schlüssel im Besitze des Mieters bleibt, wird der volle Mietpreis berechnet, insofern keine anderen Abmachungen getroffen wurden.
 3. Der Mieter verpflichtet sich, zu den Einrichtungen und Anlagen Sorge zu tragen und für sämtliche Beschädigungen, die am Forsthaus und den Einrichtungen während seiner Mietzeit entstehen, aufkommen.
Es ist verboten, im Bereich Forsthaus elektrische Verstärkeranlagen zu betreiben. Ab 22.00 Uhr ist die Musik auf eine zumutbare Lautstärke zu beschränken.
 4. Im Weiteren verpflichtet sich der Mieter, in der Umgebung des Forsthauses keine Sträucher und kein Holz zu schneiden.
 5. Die Miete bezieht sich auf die Benützung des Forsthauses, der WC-Anlage und das Licht. Ein schriftlich oder mündlich eingegangenes Mietverhältnis, welches vom Mieter nicht eingehalten wird, verpflichtet in jedem Fall zur Bezahlung der obgenannten Mietkosten.
 6. Der Mietvertrag berechtigt das Befahren des Fahrverbotes für ein Fahrzeug ab Fahrverbot bis zum Forsthaus.
 7. Die Unfall- und Haftpflichtversicherung ist Sache des Mieters.
 8. Für abgestellte Fahrzeuge kann durch die Gemeinde keine Haftung übernommen werden. (Schäden durch Rinder)
 9. Der Schlüssel zum Forsthaus kann am Miettag bei:
Dieter Neyerlin-Bütikofer Bifangweg 21, 4246 Wahlen abgeholt werden.
Tel. 061 / 761 36 22
Natel: 079 / 518 32 34
- Abholen des Schlüssels nach Absprache.
Rückgabe bis spätestens um 10.00 Uhr des darauf folgenden Tages.
10. Beim Verlassen des Forsthauses darf allfällige noch vorhandene Glut in den Cheminées **unter keinen Umständen mit Wasser gelöscht werden.**
 11. **Jeglicher verursachte Abfall** muss vom Mieter in mitgebrachten Kehrichtsäcken mitgenommen werden und darf auf keinen Fall stehengelassen oder im Dorf deponiert werden (Sackgebühr!!!)
Die Strafbestimmungen richten sich nach dem Kehrichtreglement der Gemeinde Wahlen.
 12. Über Streitigkeiten aus diesem Vertrag entscheidet der Burgerrat endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.